

**Rechtsverordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Scheerwald“,**  
**Gemarkung Laubenheim, Landkreis Bad Kreuznach**  
**vom 16. Februar 1987**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der beigelegten Karte gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Laubenheim, Flur 6, Flurstücks-Nrn. 107, 140, 141, 143, 144, 145, der dazwischen liegende Teil der Wegeparzelle 204/1 und Flurstück Nr. 142 mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Teilfläche werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Die Abgrenzung der ausgeschlossenen Teilfläche beginnt am westlichen Grenzstein der Flurstücksgrenze zwischen Parzelle Nr. 142 und 143 am Weg Nr. 206, verläuft an der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 142 und 143 30 m in östliche Richtung, knickt rechtwinklig in südliche Richtung, knickt nach 36 m erneut im rechten Winkel westlich, trifft auf die Grenze zwischen Flurstück Nr. 142 und Weg Nr. 206 und verläuft an dieser Weggrenze in nördliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt. Er trägt die Bezeichnung „Scheerwald“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Flächen haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Geländes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 3

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Wohnmobile und Wohnwagen aufzustellen;
8. die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern;

9. Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. derzeit nicht land- oder forstwirtschaftliche genutzte Flächen einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen;
13. Modellflugzeuge zu betreiben;
14. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
16. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihr Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.

#### § 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln, Jagdhütten und Wildfütterungsanlagen;
2. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des vorhandenen Waldes;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 Nrn. 1 - 13 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

Die zuständige Landespflegebehörde kann Ausnahmen von den Verboten des § 3 Nrn. 15-17 zulassen.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert, grillt oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
9. § 3 Nr. 9 Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;

11. § 3 Nr. 11 das Schutzgebiet außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt;
12. § 3 Nr. 12 derzeit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zuführt;
13. § 3 Nr. 13 Modellflugzeuge betreibt;
14. § 3 Nr. 14 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
15. § 3 Nr. 15 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt;
16. § 3 Nr. 16 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
17. § 3 Nr. 17 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildlebende Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 1987

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung  
Meyer